

AFG-Änderungen

- 1) Befristete Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von bisher zwölf Monaten auf 18 Monate für Arbeitnehmer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren.
- 2) Befristete Verschärfung der Sperrzeit in der Arbeitslosenversicherung von acht auf zwölf Wochen für Arbeitnehmer, die die Arbeitslosigkeit schuldhaft selbst herbeigeführt haben. Beide Befristungen gelten bis 31. 12. 1989.
- 3) Befristete Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte bei gleichzeitiger unbefristeter Senkung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit in entsprechendem Umfang.

Diese Gesetzesänderungen haben voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

- 1) Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit

1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
1,060	1,090	1,120	1,150

Entlastung des Bundeshaushalts (Arbeitslosenhilfe)

1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
0,590	0,610	0,625	0,640

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen jährlich Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 60 bis 70 Mio. DM.

- 2) Verschärfung der Sperrzeiten nach dem AFG Minderausgaben der Bundesanstalt für Arbeit

1985 Mio. DM	1986 Mio. DM	1987 Mio. DM	1988 Mio. DM
250	257	265	272

Geringfügige Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 3) Beitragssatzanpassung

Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung



1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
1,4	1,6	1,7	1,8

Mindereinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit geringfügig unter dieser Größenordnung.

Entlastung des Bundeshaushalts in Höhe von jährlich 20 bis 30 Mio. DM durch entsprechende Beitragsmehreinnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Nach: Bundestagsdrs. 10/2569 und 10/2570 vom 5. 12. 84, Bundesratsdrs. 582/84 vom 7. 12. 84.

